



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0026 - 0027, DOK 311.17

**UV-Schutz bei Maßnahmen der stufenweisen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß sowie bei Belastungserprobung in ambulanter Form**

Hinweis auf Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger am 08.06.1984 in Bergisch Gladbach; hier: TOP 4 UV-Schutz bei Maßnahmen der

- a) stufenweisen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß
- b) Belastungserprobung in ambulanter Form

Sachstand:

- a) Seit Anfang der 70er Jahre sind innerhalb der Krankenversicherung verschiedene Modelle zur stufenweisen Wiedereingliederung Langzeitkranker in das Arbeitsleben entwickelt worden. Diese Modelle sind dadurch gekennzeichnet, daß der Patient nach weitgehendem Abschluß der medizinischen Intensivbehandlung seine Beschäftigung wieder aufnimmt. Die wöchentliche Arbeitszeit wird dabei - je nach Krankheitsbild und therapeutischer Notwendigkeit - mit zunächst wenigen Stunden begonnen, um dann allmählich in die allgemeine betriebsübliche Arbeitszeit einzumünden. Die Anpassungsphase kann bis zu einigen Monaten betragen. Für die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß besteht Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung.
- b) Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation können die Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung u.a. Maßnahmen der Belastungserprobung durchführen (§§ 182d, 1237 RVO, § 14 AVG). Die Belastungserprobung kann
  - in stationärer Form oder ambulant in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation oder
  - in ambulanter Form durch Auslagerung an einem der Rehabilitations-Einrichtung hierfür zur Verfügung stehenden Arbeitsplatz durchgeführt werden.Bei einer von einem Träger der Kranken- oder Rentenversicherung in stationärer Form durchgeführten Maßnahme der Belastungserprobung steht der Rehabilitand nach § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO unter Unfallversicherungsschutz. Fraglich ist, ob Unfallversicherungsschutz auch bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung Langzeitkranker in den Arbeitsprozeß oder bei Maßnahmen der Belastungserprobung in ambulanter Form gegeben ist.

Besprechungsergebnis:

- a) Bei Maßnahmen der stufenweisen Wiedereingliederung Langzeitkranker in das Arbeitsleben im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses besteht Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO.
- b) Bei Maßnahmen der Belastungserprobung, die in ambulanter Form durch Auslagerung an einem der Rehabilitations-Einrichtung hierfür zur Verfügung stehenden Arbeitsplatz durchgeführt

werden, ist Unfallversicherungsschutz im Rahmen des § 539 Abs. 2 RVO gegeben, wenn es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine ernsthafte, dem betroffenen Unternehmen dienende Tätigkeit handelt. Maßgebend sind die Verhältnisse des Einzelfalls, nach denen zu beurteilen ist, ob die jeweilige Tätigkeit unter solchen Umständen verrichtet wird, die sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich erscheinen läßt. Wird die Belastungserprobung dagegen ambulant in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation durchgeführt, besteht in der Regel kein Unfallversicherungsschutz.